

Amtsgericht Westerburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 13 K 54/25

Westerburg, 18.05.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 11.08.2026	14:00 Uhr	127, Sitzungssaal	Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schmidthahn

lfd.N r.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Schmidthahn (Gemeinde 57629 Steinebach a.d. Wied)	Flur 12 Nr. 12	Gebäude- und Freifläche Langenbaumer Straße 16	1.948	Blatt 498 BV 1
2	Schmidthahn (Gemeinde 57629 Steinebach a.d. Wied)	Flur 12 Nr. 49	Landwirtschaftsfläche Langenbaumer Wies	6.934	Blatt 498 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, unterkellerten Wohnhaus bebaut und befindet sich in 57629 Schmidthahn (Gemeinde Steinebach a.d.Wied).;

Verkehrswert:

149.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück (Grünland) im Außenbereich von 57629 Schmidthahn (Gemeinde Steinebach a.d.Wied);

Verkehrswert:

5.600,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.09.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

N. Prießnitz
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Mies), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig